

Satzung

der Unternehmervereinigung Wirtschaftsraum Wolfratshausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Unternehmervereinigung Wirtschaftsraum Wolfratshausen e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- 1.) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen bzw. Unternehmern aus Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung sowie von freien Berufen.
- 2.) Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und der künftigen Entwicklung im Wirtschaftsraum Wolfratshausen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a.) Die Meinungsbildung und Mitwirkung der Unternehmen als bedeutende Träger in der freien Marktwirtschaft,
 - b.) die Unterstützung und Stärkung ihrer Stellung zum Wohl der Gesamtheit,
 - c.) die Förderung der Region als Wirtschaftsstandort,
 - d.) die Information und Aufklärung der Mitglieder zu aktuellen wichtigen Themen sowie der Erfahrungsaustausch untereinander.
- 3.) Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.
- 4.) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a.) Versammlungen, Beratungen, Berichte,
 - b.) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können alle Unternehmer oder Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsraum Wolfratshausen werden, die auf Grund Ihres Geschäftsumfanges oder ihrer persönlichen Verhältnisse geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu unterstützen. Unternehmen, die in diesem Gebiet eine Niederlassung betreiben, können ebenfalls Mitglied werden.
- 2.) Auch wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind, besteht kein Anspruch zur Aufnahme. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt, die auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit eine abweichende Entscheidung treffen kann.
- 3.) Mitglieder, die sich um die UWW besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitgliedschaft ist personenbezogen, d.h., sie bleibt auch bestehen bei Ausscheiden des Ehrenmitgliedes aus dem Mitgliedsunternehmen oder bei Beendigung des Unternehmens.
Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
Für die Abberufung als Ehrenmitglied gilt § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung entsprechend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a.) Jedes Mitglied kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Endes des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
 - b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn für dieses die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder der Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Wochen nach der 2. Mahnung beglichen ist.
 - c.) Ein Mitglied kann vom Vorstand außerdem ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder den Zweck des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zur rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 2.) Den Ausscheidenden steht kein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleiche Behandlung. Soweit Einrichtungen zur Erreichung des Vereinszweckes geschaffen sind, können diese von allen Mitgliedern in gleicher Weise genutzt werden.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Diese Rechte werden grundsätzlich durch die Vereinsmitglieder selbst oder deren gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, ausnahmsweise auch durch für den Einzelfall privatschriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Vollmachtstimme geltend machen.
- 3.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet es sich, mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.
- 4.) Eingaben an gemeindliche oder staatliche Stellen und andere Organisationen, alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, müssen, wenn sie im Namen des Vereins erfolgen, über den Vorstand geleitet werden. Von Eingaben, die ein einzelnes Unternehmen betreffen, die aber im Interesse des Vereins liegen, sollen dem Verein Abschriften übermittelt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Kassierer.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, sie arbeiten ehrenamtlich und bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer und Kassierer gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt, im Innenverhältnis sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

- 4.) Der Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

- 5.) Der Vorsitzende beruft mit einer Frist von 8 Tagen die Vorstandssitzungen ein und der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz, im Vorstand hat der Vorsitzende Stichtentscheidung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

- 6.) Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Diese sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

- 7.) Der Kassierer ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. ER stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Billigung vor.

- 8.) Der Vorstand beruft einen Beirat mit bis zu 5 Beisitzern, der zur Unterstützung des Vorstandes bei den spezifischen Problemen aus Industrie, Handwerk, Gewerbe, Handel, Dienstleistung und freien Berufen beratend beiträgt.

- 9.) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann zu wählen.
- 11.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung mindestens alljährlich einmal ein. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung und in einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 3.) Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung und muss auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4.) Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b.) die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - d.) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e.) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - f.) die Satzungsänderungen (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.)

§ 9
Vereinsausschüsse

- 1.) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand errichtet werden.
- 2.) Die Ausschüsse sind mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.

§ 10
Auflösung und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gestellt, so ist eine, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besonderer Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Ein etwa vorhandenes Restvermögen ist dem Landkreis Bad Tölz/Wolfratshausen zur Verbesserung der Schul- und Kindergartenverhältnisse im Wirtschaftsraum Wolfratshausen zu übereignen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- 1.) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmung finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfratshausen.

Wolfratshausen, den 19. Juni 1974

Ergänzung der Satzung zu § 3, Absatz 3 vom 19.07.2004
Präzisierung von § 2, Absatz 2c und 2d gemäß Protokoll der HV vom 14.01.2010